

Satzung über die Gebühren und die Benutzung der Festplätze im Markt Kipfenberg – Festplatzsatzung

Der Markt Kipfenberg erlässt auf Grund von Art. 23 GO und Art. 24 Absatz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der Festplätze mit Parkplatz im Markt Kipfenberg:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Benutzung folgender, im Eigentum des Marktes Kipfenberg stehenden, öffentlich zugänglichen Flächen, welche als öffentliche Einrichtungen gewidmet werden:
 - Festplatz Kipfenberg (Fl.Nr. 375/26 der Gemarkung Kipfenberg)
 - Parkplatz Frankenring (Fl.Nr. 121 und 132 der Gemarkung Kipfenberg)
 - Parkplatz Bachgasse (Fl.Nr. 710/2 der Gemarkung Kipfenberg)
 - Festplatz „Bullenwiese“ (Fl.Nr. 348 der Gemarkung Kipfenberg)
 - Festplatz Arnsberg (Fl.Nr. 109 der Gemarkung Arnsberg)

Diese Flächen werden nachfolgend als „Festplatz“ bezeichnet.

§ 2 Zweck

1. Der Festplatz steht grundsätzlich der Allgemeinheit ausschließlich als Parkplatz für Fahrzeuge aller Art zur Verfügung. (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GO)
2. Die Nutzung als Parkplatz kann im Rahmen dieser Satzung eingeschränkt werden.
3. Die Nutzung des gesamten Festplatzes durch die Allgemeinheit wird für folgende Zwecke entweder im vollem Umfang bzw. nur teilweise eingeschränkt:
 - a) Gemeindliche Veranstaltungen, Feste der örtlichen Vereine, Konzerte, u. ä.
 - b) Märkte, Ausstellungen, Messen, Umzüge u. ä.
 - c) Einmal jährlich Zirkusvorführungen für eine max. Dauer von 10 Tagen zzgl. 10 Tage für Auf- und Abbau, sofern hierbei keine Tiere einer wildlebenden Art mitgeführt werden. Die Vergabe erfolgt nach der Rangfolge des Zeitpunktes der Antragsstellung für ein jeweiliges Jahr.
4. Die außerordentliche Festplatzbenutzung nach Abs. 3 bedarf einer besonderen Genehmigung des Marktes Kipfenberg.

§ 3 Verhalten

1. Der Festplatz darf nicht beschädigt, verunreinigt und verändert werden.
2. Der Nutzer des Platzes muss sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Auf dem Festplatz ist dem Nutzer insbesondere untersagt:
 - das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder sonstiges Campieren, außer an genehmigten Veranstaltungen,
 - unbefugte Ablagerungen vorzunehmen,
 - Hunde auf dem Festplatz frei laufen zu lassen,

- den Festplatz durch Hunde verunreinigen zu lassen,
- auf dem Festplatz Lkws, Anhänger und Kleinlaster über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht abzustellen, außer an genehmigten Veranstaltungen,
- Reparatur- bzw. Zerlege- und Montagearbeiten an Maschinen, Geräten, Kraftfahrzeugen und Anhängern vorzunehmen,
- das Reinigen von Kraftfahrzeugen.

§ 4 Genehmigungserteilung

1. Der Markt Kipfenberg entscheidet über die außerordentliche Nutzung des Festplatzes im Einzelfall. Die außerordentliche Nutzung darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Markt Kipfenberg erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Genehmigung besteht nicht.
2. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und folgende Unterlagen enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Antragsstellers und Kostenschuldners
 - b) Die Bezeichnung des Festplatzes
 - c) Angaben über die geplante Nutzungsart und Nutzungsdauer einschließlich Auf- und Abbauzeit
 - d) Lageplan mit Einzeichnung und Bemaßung der beanspruchten Fläche
 - e) benötigte sanitäre Anschlüsse und elektrische Anlagen des Festplatzes (Strom, Wasser, Abwasser)
3. Der Antrag ist rechtzeitig, in der Regel einen Monat vor dem Veranstaltungsbeginn, beim Markt Kipfenberg einzureichen.
4. Die Genehmigung ist grundsätzlich befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
5. Der Antragssteller hat sämtliche, seine Veranstaltung berührenden Vorschriften, insbesondere des Bau-, Gewerbe- und Gaststättenrechts, in eigener Verantwortung zu beachten und erforderliche Genehmigungen o. ä. selbst einzuholen. Die Genehmigung zur Festplatzbenutzung schließt keine anderen Genehmigungen ein.
6. Der Zeitpunkt der Übergabe des Festplatzes ist mit dem Markt Kipfenberg abzustimmen. Der Stand der Strom- und Wasserzähler ist abzulesen und an Ort und Stelle vom Vertreter des Marktes Kipfenberg und dem Genehmigungsinhaber schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Benutzung

1. Die Nutzung der Festplätze und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Der Festplatz ist so zu benutzen, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Andere Personen dürfen nicht geschädigt, behindert oder belästigt werden. Den Weisungen des Marktes Kipfenberg ist Folge zu leisten.
2. Der Gehweg entlang der Zufahrtsstraßen, sowie der Fußgängerbereich auf den Festplätzen dürfen nicht verstellt werden.
3. Zelte sind so aufzustellen, dass die Besucher der Veranstaltung nur die befestigte Fläche der Festplätze benutzen. Die Wagen der Schausteller sowie der Vergnügungspark sind nur an der dafür ausgewiesenen Stelle aufzustellen. Der Markt Kipfenberg behält sich vor, für Zelte und sonstige Aufbauten einen bestimmten Standort festzulegen.

4. Die aufgestellten Gegenstände sind gemäß den Zulassungsverordnungen und Sicherheitsbestimmungen aufzubauen und zu betreiben. Zuständig für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ist der Veranstalter.
5. Die Strom- und Wasserversorgung sowie die Entwässerung haben über die ggf. auf dem Festplatz vorhandenen Anschlüsse zu erfolgen.
6. Für die Müllentsorgung hat der Veranstalter zu sorgen und entsprechende Behälter aufzustellen. Für die rechtzeitige Entleerung und Entsorgung hat der Veranstalter Sorge zu tragen.
7. Vor der Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen ist der Markt Kipfenberg zu benachrichtigen. Sollte eine Benachrichtigung vor Durchführung der Arbeiten nicht möglich sein, so ist der Markt Kipfenberg unverzüglich, zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber zu informieren.
8. Die Benutzung von WC-Anlagen ist zwingend vorgeschrieben.
 - a) Der Veranstalter ist verpflichtet, während der Veranstaltung eine Person mit der Kontrolle der WC-Anlagen zu beauftragen.
 - b) Die Toilettenanlagen auf dem Festplatz „Bullenwiese“ und dem Parkplatz „Frankenring“ werden durch den Markt Kipfenberg vor Benutzung des Festplatzes gereinigt übergeben. Die Toilettenanlagen sind vom Veranstalter gereinigt an den Markt Kipfenberg zurück zu geben. Die evtl. notwendige Reinigung während der Zeit der Benutzung des Festplatzes obliegt dem jeweiligen Veranstalter.
 - c) Toilettenpapier, Einmalhandtücher und Seife müssen vom Veranstalter beschafft und während der Veranstaltung nachgefüllt werden.

§ 6 Verpachtung und Unterverpachtung

Der Antragssteller kann für die Dauer der Veranstaltung mit einem oder mehreren Schaustellern oder sonstigen Betreibern Pachtverträge hinsichtlich der Aufstellung eines Vergnügungsparks (Fahrgeschäfte, etc.) oder für Einrichtungen zum Verkauf von Speisen und Getränken abschließen. Der Erlös aus diesen Verträgen fließt dem Nutzer zu.

§ 7 Entzug der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt sofort, wenn einer der genannten Punkte nicht beachtet wird. Sie kann außerdem aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 8 Rückgabe des Festplatzes

Der Festplatz ist innerhalb der in der Genehmigung aufgeführten Frist wieder an den Markt Kipfenberg zu übergeben. Der Festplatz ist vorher aufzuräumen, zu säubern und von angefallenem Müll zu befreien. Der neue Zählerstand der Wasser- und Stromzähler ist zu ermitteln und vom Vertreter des Marktes Kipfenberg und vom Veranstalter an Ort und Stelle schriftlich zu bestätigen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, gegebenenfalls kann eine Nachschau festgesetzt werden.

§ 9 Gebühr, Vorauszahlungen und Kautions

1. Für die Überlassung des Festplatzes und die Benutzung der Toilettenanlagen wird eine Gebühr, welche mit der Genehmigung festgesetzt wird, erhoben. Diese Gebühr bemisst sich nach der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen des Marktes Kipfenberg – Sondernutzungssatzung. Gebühren für darüberhinausgehende Veranstaltungen werden gemäß der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Die Gebühren für Veranstaltungen, die weder in der Sondernutzungssatzung noch in der Anlage dieser Satzung geregelt sind, sind nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall festzusetzen.
2. Die Abrechnung des Wasser-, Abwasser- und Stromverbrauchs erfolgt nach den jeweils aktuellen Gebührensätzen der entsprechenden Satzungen bzw. der geltenden Gebühren der Stromanbieter. Hierfür ist vor Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung in angemessener Höhe zu leisten.
3. Der Wasser-, Abwasser- und Stromverbrauch von, vom Veranstalter unter Vertrag genommenen Personen, ist im Gesamtverbrauch enthalten und wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die interne Abrechnung ist nicht Sache des Marktes Kipfenberg.
4. Betriebsstörungen, sonstige gewöhnliche oder außergewöhnliche Ereignisse sowie witterungsbedingte Einflüsse auf den Veranstaltungsverlauf bewirken grundsätzlich keine Ermäßigung oder einen Erlass von Gebühren.
5. Kommunale Zusammenschlüsse und Verbände, in denen der Markt Kipfenberg Mitglied ist, sind von der Gebühr ausgenommen. Der anfallende Wasser-, Abwasser- und Stromverbrauch wird in Rechnung gestellt.
6. Der Markt Kipfenberg erhebt eine angemessene Sicherheitsleistung (Kautions), welche nach der Rückgabe des Festplatzes mit den anfallenden Gebühren und Verbrauchsabrechnungen verrechnet wird.
7. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Genehmigung sowie, falls keine Genehmigung erteilt worden ist, für die Dauer der tatsächlichen Nutzung des Festplatzes mit deren Beginn.
8. Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Genehmigung erteilt wurde bzw. bei Benutzung ohne Genehmigung der Benutzer des Festplatzes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
9. Wird ein Festplatz nach beantragter und erteilter Genehmigung nicht genutzt, wird eine Gebühr je Verwaltungsaufwand von 50,00 bis 100,00 Euro erhoben.

§ 10 Fälligkeit:

1. Die Benutzungsgebühr ist 14 Tage nach Ausstellung der Genehmigung zur Zahlung fällig.
2. Die Vorauszahlungen für die Wasser-, Abwasser- und Stromgebühren ist 14 Tage nach Ausstellung der Genehmigung, spätestens am Tag vor Beginn der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
3. Die Sicherheitsleistung (Kautions) ist 14 Tage nach Ausstellung der Genehmigung, spätestens am Tag vor Beginn der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
4. Die Endabrechnung der Wasser-, Abwasser- und Stromgebühren ist 14 Tage nach der Abrechnungserstellung zur Zahlung fällig.

§ 11 Haftung

1. Der Antragssteller übernimmt für die Zeit der Nutzung die Haftung des Eigentümers. Der Markt Kipfenberg haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Veranstalter, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Besuchern und anderen Personen während der Dauer der Benutzung sowie des Aufenthalts auf dem Festplatz entstehen. Für die Verkehrssicherheit auf dem Festplatz ist allein der Veranstalter verantwortlich.
2. Der Antragssteller stellt den Markt Kipfenberg von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Platzes und der dazugehörigen Anlagen stehen.
3. Zur Deckung von Haftpflichtschäden hat der Veranstalter auf Verlangen des Marktes Kipfenberg den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
4. Ist der Festplatz bei der dem Übergabetermin folgenden Nachschau nicht in dem Zustand, wie in dieser Satzung bzw. bei Übergabe des Platzes gefordert, kann der Markt Kipfenberg nach ergebnisloser schriftlicher Aufforderung die zur Herstellung dieses Zustands notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Veranstalters im Rahmen der Ersatzvornahme durchführen lassen. Hier ist insbesondere auch die ordnungsgemäße Reinigung der Toilettenanlage zu berücksichtigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kipfenberg, 08.04.2024


Christian Wagner
Erster Bürgermeister



Anlage – Gebührenfestsetzung

Für die genehmigungspflichtige Nutzung der Festplätze werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühr für folgende Festplätze:

Parkplatz Frankenring, Parkplatz Bachgasse, Festplatz Bullenwiese, Festplatz Arnsberg

Veranstalter/Veranstaltung	ganzer Festplatz	halber Festplatz
Örtliche Vereine	100,00 Euro pro Tag	50,00 Euro pro Tag
Volks-, Heimat-, Brauchtumsfeste u.ä. (ausgenommen Sonnwendfeuer)	100,00 Euro pro Tag	50,00 Euro pro Tag
Vergnügungspark	100,00 Euro pro Tag	50,00 Euro pro Tag
Zirkusunternehmen	50,00 Euro pro Tag	25,00 Euro pro Tag
Märkte, Messen, Schauen und sonstige kommerzielle Veranstaltungen	250,00 Euro pro Tag	125,00 Euro pro Tag
zzgl. Toilettenanlagen (Bullenwiese und Frankenring)	50,00 Euro pro Tag	50,00 Euro pro Tag
zzgl. Auf- und Abbautag	5,00 Euro pro Tag	2,50 Euro pro Tag

Gebühr für Festplatz Kipfenberg:

Veranstalter/Veranstaltung	ganzer Festplatz	halber Festplatz
Örtliche Vereine	200,00 Euro pro Tag	100,00 Euro pro Tag
Volks-, Heimat-, Brauchtumsfeste u.ä.	200,00 Euro pro Tag	100,00 Euro pro Tag
Vergnügungspark	200,00 Euro pro Tag	100,00 Euro pro Tag
Zirkusunternehmen	100,00 Euro pro Tag	50,00 Euro pro Tag
Märkte, Messen, Schauen und sonstige kommerzielle Veranstaltungen	350,00 Euro pro Tag	175,00 Euro pro Tag
zzgl. Auf- und Abbautag	10,00 Euro pro Tag	5,00 Euro pro Tag

Die Gebühr wird jeweils für einen Veranstaltungstag erhoben.

Es sind insgesamt maximal 10 Tage für den Auf- und Abbau möglich. Darüber hinausgehende Tage gelten als Veranstaltungstage.